

*Le Directeur de la Division du Commerce du Département
de l'Economie publique, W. Stucki, au Ministre de Suisse à Berlin, P. Dinichert*

Copie

L

Bern, 26. September 1934

Wie Ihnen bekannt ist, war seit Einführung der deutschen Devisenbewirtschaftung unsere ständige grösste Sorge die, für schweizerische nach Deutschland gelieferte Waren eine einfache praktische und den Absatz unserer Produkte nicht hindernde Lösung zu finden¹. Das ist denn auch in Form von Abmachungen über das Sonderkonto der Nationalbank gelungen, und wir haben anlässlich der Verhandlungen, die zum Verrechnungsabkommen vom 26. Juli² geführt haben, wohl bewusst diese detaillierten Abmachungen über die Bezahlung schweizerischer Waren den Verhältnissen angepasst und neu in das Abkommen selber als wichtigen Bestandteil aufgenommen. Das Wesentlichste war dabei, dass für die grosse Mehrzahl der Fälle der deutsche Importeur die bezogenen Schweizerwaren bezahlen konnte ohne hierfür irgendeine besondere Bescheinigung einer deutschen Stelle einholen zu müssen.

Die Inkraftsetzung des «Schacht-Planes» auf den 24. September³ und seine Anwendung auf die Schweiz, namentlich auch die einseitige Aufhebung der Ausländersonderkonti, welche im Abkommen eingehend geregelt sind, bedeuten eine Vertragsverletzung, wie sie in der Geschichte der Handelspolitik wohl kaum jemals zu Tage getreten ist. Der Unterzeichnete hat hiegegen bereits in einem Telegramm an Geheimrat Hagemann⁴ aufs schärfste protestiert. Im Auftrag des Herrn Departementchefs bitten wir Sie, diesen Protest in offizieller und energischer Weise beim Auswärtigen Amt anzubringen⁵. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihnen beiliegend Abschrift einer in allen Teilen zutreffenden und vollständigen Eingabe des Vororts in dieser Angelegenheit⁶.

Wir bitten Sie, bei Überreichung der Protestnote mündlich darauf aufmerksam zu machen, dass angesichts des letzten deutschen Vorgehens man sich nicht nur in der Schweiz sondern auch in andern Staaten frage, ob Deutschland überhaupt noch vertragsfähig sei. Selbst wenn man, wie wir, für die gegenwärtige deutsche Situation weitgehendes Verständnis aufbringt, so ist es doch ganz einfach unerträglich, dass mit dem Motto «Not kennt kein Gebot» einseitig vertragliche

1. Cf. DDS vol. 10, rubrique II. 1. 2: Allemagne, relations financières (à partir du n° 297).

2. RO, 1934, vol. 50, pp. 607—611 et cf. n° 55. Pour les clauses secrètes de l'accord, cf. KI/2903.

3. Cf. n° 59.

4. Cf. n° 68, n. 3.

5. Cf. n° 68.

6. Non reproduit. Le 28 septembre 1934, dans une lettre à W. Stucki, le Vorort analyse les conséquences d'ordre commercial et financier qu'entraîne le plan Schacht pour la Suisse. Cf. annexe au présent document.

26 SEPTEMBRE 1934

215

Abmachungen gebrochen werden, einige Wochen nachdem sie von den Vertretern der deutschen Regierung unterschrieben worden sind.

Wir bitten Sie auch darauf aufmerksam zu machen, dass in Berlin ausdrücklich und bestimmt, schriftlich und mündlich vereinbart worden ist⁷, dass im September über den Reiseverkehr Besprechungen in der Schweiz stattfinden sollten. Angesichts des neuen deutschen Vertragsbruches müssen wir mit umso grösserem Nachdruck verlangen, dass diese Verhandlungen *ungesäumt* aufgenommen werden und zwar, nachdem wir nun schon so oft und lange schweizerische Delegationen nach Berlin delegiert hatten, in der Schweiz.

ANNEXE

E 7110 1/37

*Le Vorort de l'Union suisse du Commerce et de l'Industrie,
au Directeur de la Division du Commerce du Département de
l'Economie publique, W. Stucki*⁸

L

Zürich, 28. September 1934

Vom Inhalt der dem mitunterzeichneten Sekretär übermittelten Aktenkopien betreffend die Rückwirkungen der neuen deutschen Devisenmassnahmen auf das zwischen der Schweiz und Deutschland am 26. Juli 1934 abgeschlossene Verrechnungsabkommen⁹ haben wir mit grossem Interesse Kenntnis genommen. Indem wir Ihnen für die uns ausserordentlich erwünschte Orientierung verbindlich danken, können wir zum Schreiben des Herrn Geheimrat Hagemann vom 25. September¹⁰ zunächst nur feststellen, was Sie zweifellos auch schon Ihrerseits getan haben werden, dass es sozusagen eine wörtliche Wiedergabe von Teilen der Ausführungsvorschriften zu der neuen deutschen Devisenbewirtschaftung enthält, ohne auch nur den Versuch zu unternehmen, diese Neuordnung als mit dem schweizerisch-deutschen Verrechnungsabkommen vereinbar zu rechtfertigen.

Von Interesse an den Darlegungen Geheimrat Hagemanns ist immerhin vielleicht die Feststellung, dass die Devisenbescheinigung etwas grundsätzlich anderes sei «als die Bescheinigungen, die bisher von einzelnen Überwachungsstellen an Einführer als Unterlage für durch die Devisenstellen zu erteilende Genehmigungen zur Bezahlung von bewirtschafteten Waren ausgegeben worden sind». Das scheint uns ein wichtiges Eingeständnis zu sein, das von vornherein jeden Versuch entkräftet, die neuen deutschen Massnahmen etwa mit dem Hinweis darauf als dem Verrechnungsabkommen konform zu begründen, dass sich in diesem ausdrücklich ein Vorbehalt in bezug auf die Ausdehnung der sog. Bewirtschaftung auf weitere Waren befinde. Wir dürfen hierzu auf unsere sachbezügliche Eingabe vom 24. September verweisen. Wenn Herr Hagemann ausführt, dass die Devisenbescheinigung sich von den bisherigen allgemeinen Genehmigungen nach III/3 und III/5—8 der Richtlinien für die deutsche Devisenbewirtschaftung dadurch unterscheide, dass sie nicht in allgemeiner Form, sondern für das einzelne Einfuhrgeschäft erteilt werde und dass damit gegenüber den Einzahlungsgenehmigungen auf das schweizerisch-deutsche Verrechnungskonto «insoweit keine wesentliche Veränderung gegen früher eingetreten» sei, so hat er formell weitgehend recht, um gleichzeitig allerdings die materiellen Konsequenzen des neuen Verfahrens, worauf es allein ankommt, völlig zu übergehen. Es entsteht aus der deutschen Reform nicht nur «eine gewisse

7. Cf. n° 68, n. 14.

8. *Lettre signée par le Vice-président, E. Wetter et par le 1^{er} Secrétaire, H. Homberger.*

9. Cf. n° 53, n. 11.

10. *Non reproduit. Cf. n° 68, n. 3.*

Änderung» daraus, «dass der Antrag auf Ausstellung einer Devisenbescheinigung, die zur Einzahlung auf das Verrechnungskonto berechtigt, künftig zweckmässigerweise schon in dem Zeitpunkt zu stellen sein wird, in dem dem *Einführer* ein Angebot seines ausländischen Lieferanten zugegangen ist» — wobei übrigens in dem Antrag u. a. die Zahlungsbedingungen bekannt zu geben sind, woraus der Schluss zu ziehen sein wird, dass neben andern, dem schweizerisch-deutschen Abkommen fremden Erwägungen auch noch die Kreditgewährung im einzelnen Fall auf die Entscheidung der Überwachungsstelle von Einfluss sein dürfte —; sondern die fundamentale Umwälzung und Missachtung des Vertrages mit der Schweiz liegt darin, dass in Zukunft nur noch in Deutschland ansässige Firmen und zwar auch diese nur unter bestimmten, handelspolitischen Zwecken dienstbaren Voraussetzungen die Genehmigung zur Einzahlung im Wege des vertraglichen Verrechnungsverkehrs erhalten können. Damit werden die Ausländer-Sonderkonten schweizerischer Firmen in Deutschland ausgeschaltet, und es ist vom Gesichtspunkt der deutschen Neuordnung der Devisenbewirtschaftung aus unzweifelhaft logisch, wenn diese Einrichtung für alle künftigen Zahlungen aufgehoben wird. Wir brauchen nicht zu wiederholen, dass damit eines der wertvollsten Stücke des Warenzahlungsabkommens zerstört worden ist.

Dass die neuen deutschen Devisenbestimmungen für den schweizerischen Warenexport eine schwere Gefahr bedeuten und auf viele für die Schweiz wichtige Exportbeziehungen geradezu verheerend wirken müssen, war von Anfang an zweifelsfrei zu erkennen, wird aber jeden Tag durch neue konkrete Beispiele bestätigt, worüber sicherlich auch bei Ihnen das Material nicht spärlich sein dürfte. Für den Augenblick, solange die Angelegenheit mit Deutschland nicht wieder geordnet ist, bedeutet die Ausfuhr nach diesem Lande ein derartiges Risiko, dass der Geschäftsgang ins Stokken geraten muss. Aus diesem Grunde hat deshalb z. B. die Baumwollspinnerei ihren Exporteuren dringend angeraten, nichts mehr auszuliefern, solange die Zahlungsüberweisung im Verrechnungsverkehr im einzelnen Fall nicht sichergestellt ist. Der theoretisch zur Verfügung stehende Weg, durch den deutschen Importeur die erforderlichen Devisenbescheinigungen einholen zu lassen, versagt in allzu vielen Fällen, worüber man nicht nur von früher her reichliche Erfahrungen besitzt, sondern auch in der kurzen Zeit seit der Devisenreform neue machen können. Wir haben verschiedenen Firmen, die gegenwärtig in Deutschland gerade für das Textil-Weihnachtsgeschäft intensiv reisen lassen — und, nebenbei, über die Absatzmöglichkeiten sehr befriedigt wären — angeraten, in dem allgemeinen Wirrwarr einmal zu versuchen, durch ihre Abnehmer die Devisenbescheinigungen anfordern zu lassen, um auf diese Weise zu sehen, wie das funktioniert, und daneben auch aus dem Grunde, weil momentan neue Lieferungen ohne diese Vorsicht unverkennbar in ihrer weitem Abwicklung zu Komplikationen führen können. In einem interessanten Fall, der eine grosse süddeutsche Textil-Handelsfirma betrifft, die als alter und guter Kunde für schweizerische Seidenstoffe bekannt ist und als erstklassig gilt, liegt bereits folgende Reaktion vor:

«Von dem Inhalt Ihrer Karte vom 24. September haben wir Kenntnis genommen. Bevor Sie die Ware an uns zum Versand bringen, bitten wir, sich genau zu informieren, ob wir ohne weiteres die Zahlungen leisten können, weil wir keinesfalls bei der Devisenstelle usw. irgendwelche Anträge stellen möchten.»

Es bestätigt sich hier, was man zum voraus hat wissen können und was sich noch vielfältig neu zeigen wird, dass der deutsche Abnehmer mit seinen Behörden nichts zu tun haben will oder eventuell sogar nichts zu tun haben darf und in der Schweiz nichts kauft, wenn er selber die Genehmigung einholen muss. Das mag nicht in allen Fällen gleich drastisch in Erscheinung treten und sich etwa z. B. beim Bezug lebensnotwendiger Halbfabrikate, die aus der Schweiz bezogen werden können, nicht als ebenso ruinös erweisen, wie beim Export von Fertigfabrikaten, die Deutschland selber in genügendem Umfange erzeugt. Auf einer breiten Linie spielt aber dieser psychologische in Verbindung mit dem Bequemlichkeitsfaktor eine durchaus entscheidende Rolle.

Die deutsche Neuordnung der Devisenbewirtschaftung bedeutet indessen nicht nur für das zukünftige Geschäft in zahlreichen Fällen eine grosse Gefährdung, sondern daneben speziell noch für die Zahlungsabwicklung bereits gelieferter Waren, deren Fakturen erst nach dem 24. September fällig werden, eine für viele Firmen höchst beunruhigende Störung. Ganz abgesehen von der allgemeinen Unhaltbarkeit des deutschen Vorgehens liegt in diesem Eingriff in die ordnungsgemässe Regulierung der Zahlungen für bereits gelieferte Waren im Wege des Verrechnungsverkehrs eine kaum zu übertreffende Rücksichtslosigkeit.

27 SEPTEMBRE 1934

217

Bei dieser Sachlage sind wir Ihnen ganz besonders zu Dank verpflichtet für die energischen Vorstellungen, welche Sie die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin bei der deutschen Regierung geltend zu machen beauftragt haben¹¹. Insbesondere ist es in der Tat von grösster Bedeutung, die gegenwärtige unhaltbare Lage raschmöglichst zu überwinden. Die Mitteilung Geheimrat Hagemanns, dass zurzeit in Berlin noch geprüft werde, «inwieweit ähnliche Erleichterungen wie bisher künftig für die Inhaber von schweizerischen Ausländer-Sonderkonten erteilt werden können», scheint dafür zu sprechen, dass man sich doch offenbar auch auf dem Reichswirtschaftsministerium Rechenschaft darüber gibt, dass etwas geschehen muss. Wenn es übrigens noch eines Beweises bedurft hätte, so liegt er hier von der unverdächtigsten Seite vor, dass die Störung, wie sie aus den neuen deutschen Massnahmen bedauerlicherweise eintritt, vermeidbar gewesen wäre, wenn Deutschland rechtzeitig seine vertraglichen Pflichten honoriert hätte. Die vorläufig festzustellende Missachtung der eigenen Unterschrift ist nicht nur beklagenswert, sondern ein neuer tiefgreifender Unruhefaktor, wie ihn leider Deutschland in letzter Zeit allerdings mehrfach — wir erinnern an die wiederholten Reden von Reichsbankdirektor Schacht¹² — erzeugt hat. Die Wirkung davon zeigt sich nur allzu deutlich in Form gehäufter Einzahlungen seitens deutscher Warenschuldner für Fälligkeiten, die vor dem 24. September liegen bzw. vor dieses Datum nachträglich gelegt worden sind, weil die schweizerischen Exporteure die Fälligkeiten verkürzten, um möglichst rasch ihr Geld aus der sich ankündigenden Unsicherheit zu retten, womit natürlich dem normalen Verlauf des Verrechnungsverkehrs weder vom deutschen Gesichtspunkt noch vom schweizerischen Gesamtinteresse aus gedient sein kann.

Zu einer geradezu grotesken Situation kommt durch die deutsche Neuordnung der schweizerische Transithandel¹³, indem der Runderlass der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Nr. 115/34 vom 19. September bestimmt, dass Zwischenhandelsgenehmigungen für den Bezug von Waren nicht schweizerischen Ursprungs vom 20. September an nur noch für die Begleichung solcher Zahlungsverpflichtungen gelten, die vor dem 24. September fällig geworden sind. Nachdem diese sog. Zwischenhandelsgenehmigungen bisher bekanntlich praktisch den betreffenden Firmen überhaupt noch keine Transferierung verschafft haben, werden sie bereits wieder aufgehoben. Auch aus andern Gründen dürfte es unumgänglich sein, auf die Transithandelsfrage zurückzukommen, die schon wegen der Aufhebung des Unterschiedes zwischen bewirtschafteten und andern Waren eine völlig neue Gestalt erfährt.

11. Cf. n° 68.

12. Cf. *DDS vol. 10, n° 371 et le n° 59 du présent volume.*

13. *Pour les problèmes soulevés par le transit, cf. n° 53, et n° 84, n. 6.*